

## Pressemitteilung 13/2009

Geschäftsstelle

Helene-Lange-Straße 18 a  
14469 Potsdam

Tel.: (03 31) 2 00 63 60

Fax: (03 31) 2 00 63 70

E-Mail: [info@kek-online.de](mailto:info@kek-online.de)

<http://www.kek-online.de>

### 152. Sitzung der KEK am 08.12.2009

**Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) hat entschieden, dass der folgenden Zulassung und Beteiligungsveränderung keine Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt entgegenstehen:**

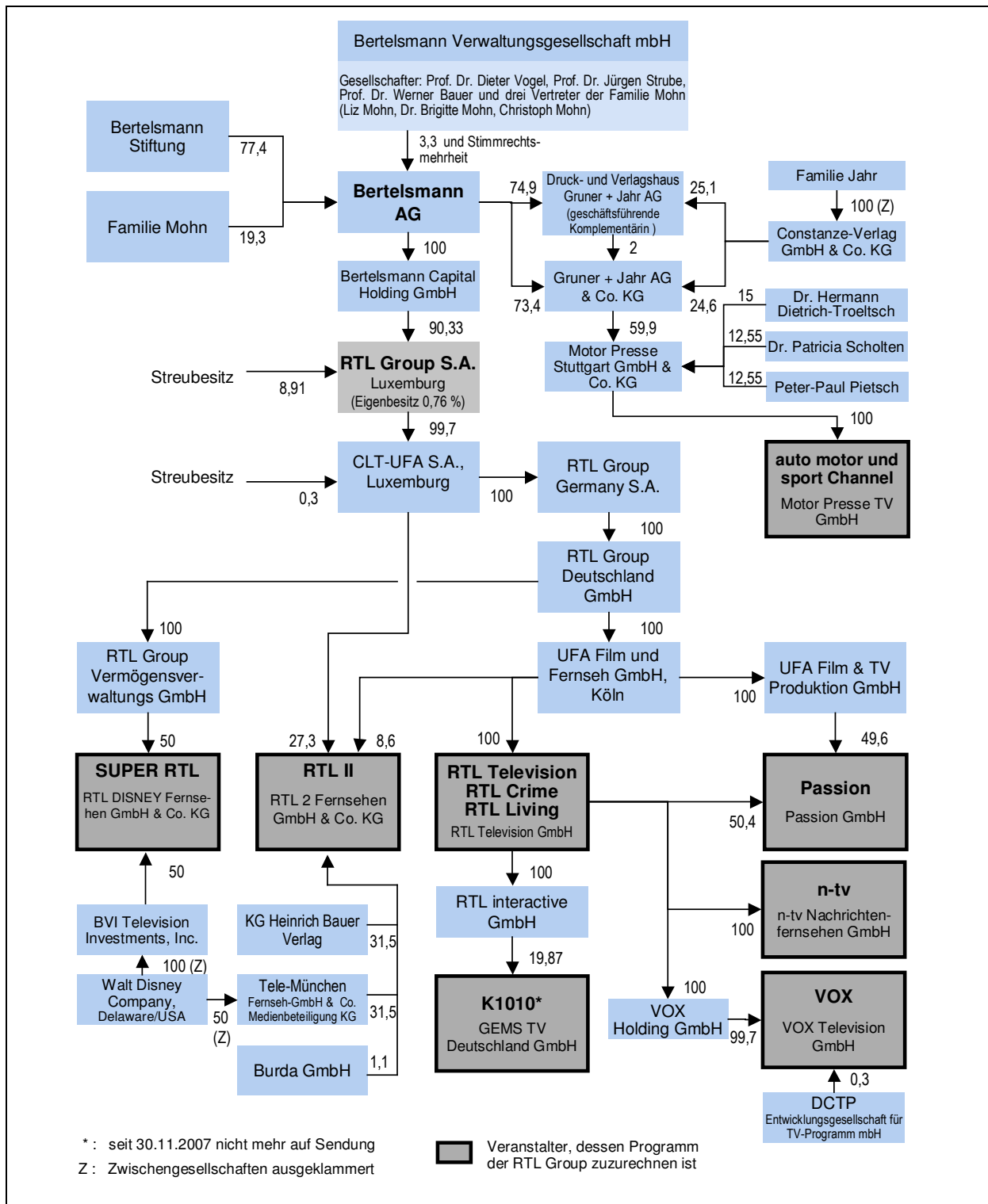
#### **Zulassungsantrag SUPER RTL und Beteiligungsveränderung / RTL Disney Fernsehen GmbH & Co. KG**

Die RTL Disney Fernsehen GmbH & Co. KG hat bei der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) die Verlängerung der Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Spartenprogramms SUPER RTL beantragt.

Zudem hat die Antragstellerin die Veränderung von Beteiligungsverhältnissen angezeigt. Danach beabsichtigt die RTL Group S.A., den bisher von der CLT-UFA S.A. an der Antragstellerin gehaltenen Anteil in Höhe von 50 % in die RTL Group Vermögensverwaltungs GmbH einzubringen.

Die Stimmrechte an der Bertelsmann AG lagen bislang vollständig bei der Bertelsmann Verwaltungsgesellschaft mbH. Mit dem Tod von Reinhard Mohn haben sich die bis dahin stimmrechtslosen Kapitalanteile der Ehefrau und der Kinder von Reinhard Mohn zwar in stimmberechtigte Anteile gewandelt, die Bertelsmann Verwaltungsgesellschaft mbH hat aber weiterhin die Stimmrechtsmehrheit inne und kontrolliert damit auch weiterhin die Bertelsmann AG. Ebenso hat sich die Kapitalbeteiligung an der Bertelsmann AG verändert: Die Bertelsmann Stiftung hält nunmehr 77,4 %, die Familie Mohn 19,3 % und die bislang nicht am Kapital beteiligte Bertelsmann Verwaltungsgesellschaft mbH 3,3 % der Kapitalanteile.

Nach Durchführung der angekündigten gesellschaftlichen Umstrukturierungen stellen sich die gesellschaftlichen Beteiligungsverhältnisse wie folgt dar:



Gesellschafter der Antragstellerin sind mit einer jeweils 50%igen Kapitalbeteiligung die zum Disney-Konzern gehörende BVI Television Investments, Inc. und die zur Bertelsmann AG zählende CLT-UFA S.A.

Neben SUPER RTL sind dem Disney-Konzern auch die im bundesweiten Fernsehen verbreiteten Programme Disney Channel, Toon Disney, Toon Disney +1, Playhouse Disney, Disney XD (vormals Jetix), RTL II, History und The Biography Channel und das bisher noch nicht auf Sendung gegangene Programm Crime & Investigation Network zuzurechnen. Der Bertelsmann AG sind im bundesweiten Fernsehen die Programme RTL, RTL II, VOX, n-tv, RTL Living, RTL Crime, Passion, auto motor und sport Channel und K1010 (seit 30.11.2007 nicht mehr auf Sendung) zuzurechnen.

Der Disney-Konzern erzielte im Referenzzeitraum von September 2008 bis August 2009 einen Zuschaueranteil von 6,5 %. Die Zuschaueranteile der frei empfangbaren Programme der RTL Group lagen im Referenzzeitraum bei insgesamt 24,7 %. Die Zuschaueranteile des Disney-Konzerns und der Bertelsmann AG sind jeweils getrennt zu betrachten und nicht zusammenzurechnen. Für eine Addition der jeweiligen Zuschaueranteile wäre erforderlich, dass über die Kooperation bei der Antragstellerin hinaus ein Verbundtatbestand im Sinne von § 28 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) zwischen den Konzernen erfüllt wäre (vgl. Pressemitteilung 2/2005). Dies ist nicht der Fall.

Die der Bertelsmann AG zurechenbaren Zuschaueranteile erreichen nicht die Zuschaueranteilsgrenze von 25 %, an die der Rundfunkstaatsvertrag in § 26 Abs. 2 Vermutungstatbestände für das Vorliegen vorherrschender Meinungsmacht knüpft. Allerdings wird diese nur knapp unterschritten. Wegen der im Programm RTL gesetzmäßig veranstalteten Regional- und Drittfensterprogramme verringert sich der zurechenbare Zuschaueranteil der RTL Group jedoch um fünf Prozentpunkte auf 19,7 % und entfernt sich somit weiter von der Vermutungsschwelle von 25 %.

Im Hinblick auf die starke Stellung der RTL Group und der Bertelsmann AG im bundesweiten Fernsehen und auf ihre umfang- und einflussreichen Aktivitäten im Medienbereich überprüft die KEK in ständiger Praxis den Grundtatbestand vorherrschender Meinungsmacht des § 26 Abs. 1 RStV auch außerhalb der Vermutungstatbestände des § 26 Abs. 2 RStV.

Auf dem medienrelevanten verwandten Markt der **Tagespresse** ist die Bertelsmann AG über ihre Beteiligung an der Gruner + Jahr AG & Co. KG aktiv. Der Einfluss der Gruner + Jahr AG & Co. KG hat sich durch die vollständige Übernahme der Financial Times Deutschland leicht erhöht. Insgesamt ist die Bertelsmann AG in diesem Segment jedoch nur in einem geringen Umfang tätig, so dass von keiner nennenswerten Verstärkung ihres Meinungseinflusses auszugehen ist.

Die Bertelsmann AG verfügt über ihre Beteiligung an der Gruner + Jahr AG & Co. KG auch über eine Vielzahl von Verlagsbeteiligungen im Bereich der **Publikumszeitschriften** (u. a. Stern, Spiegel, Brigitte, Geo, Essen & Trinken). Im Bereich der Programmzeitschriften besteht eine Beteiligung der Bertelsmann AG mit 75 % an dem TV-Supplement rtv. Seit der Prüfung in vorbenanntem Verfahren hat die Gruner + Jahr AG & Co. KG verschiedentlich Zeitschriften eingestellt oder verkauft. In einer Gesamtschau mit den neuerschienenen Zeitungen gleichen sich die eingetretenen Veränderungen gegenseitig aus.

Im Bereich **Hörfunk** lag der Anteil an der Hördauer der Sender, an denen die RTL Group S.A. mit 25 % oder mehr beteiligt war, bei 6,6 %. Im Vergleich dazu hat sich der Einfluss auf dem Radiomarkt mit heute 7 % Hördaueranteilen trotz der zwischenzeitlichen vollständigen Übernahme des Senders Spreeradio nicht wesentlich verstärkt.

Die RTL Group S.A./Bertelsmann AG ist im **Onlinebereich** mit verschiedenen Angeboten stark vertreten. Der Anteil an den IVW-gemeldeten Seitenaufrufen liegt bei 12,7 %. Insbesondere im Bereich der Angebote mit redaktionellem Inhalt ist die RTL Group S.A./Bertelsmann AG mit den Angeboten [www.RTL.de](http://www.RTL.de), [www.Spiegel.de](http://www.Spiegel.de) (spiegelonline), [www.Stern.de](http://www.Stern.de) und [www.n-tv.de](http://www.n-tv.de) präsent. Zudem verstärken Mediathek- und Abrufangebote die mediale Wirkung der einzelnen Sender.

Die genannten, außerhalb der Fernsehaktivitäten liegenden Märkte sind mit der Fernsehveranstaltung jedoch nicht in einer Weise vergleichbar, die es ermöglichen würde, ihre jeweiligen Einflusspotenziale den Zuschaueranteilen entsprechend abzubilden. Crossmediale Verflechtungen im Bertelsmann-Konzern ermöglichen aber die parallele oder zeitlich gestaffelte Vermarktung bestimmter Inhalte als Programme und erlauben allumfassende Verwertungsstrategien. Die Verwertung von Inhalten über derart verschiedene Verbreitungskanäle vertieft deren potenziellen Meinungseinfluss.

Insgesamt wurden die Aktivitäten der RTL Group S.A./Bertelsmann AG auf medienrelevanten verwandten Märkten in der Vergangenheit mit einem Zuschaueranteil von etwa 7 % bewertet, wobei auf den Onlinebereich rund 3 % entfielen. Zu dem zurechenbaren Zuschaueranteil von gegenwärtig 19,7 % nach Abzug der Bonuspunkte müssen – unter Ausklammerung der Gewichtung der Aktivitäten im Onlinebereich – folglich zunächst etwa 4 % aufgrund der übrigen Aktivitäten der RTL Group S.A./Bertelsmann AG hinzugezählt werden. Zu dem sich daraus ergebenden Zuschaueranteil von rund 23,7 % kommen dann noch die Aktivitäten im Onlinebereich hinzu. Selbst wenn man dem Onlinebereich mit redaktionellem Inhalt gegenüber seiner früheren Gewichtung eine höhere medienkonzentrationsrechtliche Bedeutung beimisst, ist auch nach § 26 Abs. 1 RStV nicht von vorherrschender Meinungsmacht auszugehen.

Potsdam, 10. Dezember 2009